

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3e217f8c-e977-3279-bcb0-4185b2ea8cf8>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Dampfkessel der Gruppe II Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe II (TRD 702)
Amtliche Abkürzung	TRD 702
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 8 TRD 702 - Kennzeichnung, [\(1\)](#)

8.1 Jeder Heißwassererzeuger ist mit einem leicht erkennbaren Schild [\(2\)](#) auszurüsten, auf dem dauerhaft angegeben sein muß:

- (1) Name und Wohnsitz des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
 - (2) Herstellnummer und Herstelljahr,
 - (3) zulässiger Betriebsüberdruck in Bar,
 - (4) zulässige Wärmeleistung für die in Frage kommenden Brennstoffarten in kW,
 - (5) zulässige Vorlauftemperatur in °C,
 - (6) Wasserinhalt in Litern beim niedrigsten Wasserstand,
- bei Wärmeerzeugern mit Bauartzulassung ferner
- (7) Bauartzulassungskennzeichen.

8.2 Bei Heißwassererzeugern aus Gußeisen sind die einzelnen Kesselglieder mit folgenden Angaben, die eingegossen vorhanden sein müssen, zu kennzeichnen:

- (1) Hersteller oder Herstellerzeichen,
- (2) Werkstoffangabe nach DIN 1691,
- (3) Gießdatum,
- (4) Bauartzulassungskennzeichen, sofern ein solches erteilt worden ist.

8.3 An jedem Druckausdehnungsgefäß müssen auf einem leicht erkennbaren Schild dauerhaft angegeben sein:

- (1) Name und Wohnsitz des Herstellers,
- (2) Herstellnummer und Herstelljahr,
- (3) zulässiger Betriebsüberdruck in Bar,
- (4) zulässige Vorlauftemperatur in °C,
- (5) Gesamtvolumen in Litern, bei Druckausdehnungsgefäßen mit Bauartzulassung ferner
- (6) Bauartzulassungskennzeichen.

8.4 Soweit Wassererwärmer Bestandteil des Heißwassererzeugers sind, müssen für den Wassererwärmer die nach DIN 4753 Teil 1 erforderlichen Angaben auf dem Schild nach Abschnitt 6.2.1 oder auf einem eigenen Schild vorhanden sein.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Das Schild kann auch Angaben enthalten, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bedeutsam sind, z.B. DIN-Registriernummer des NHR bzw. DIN-DVGW-Registriernummer des DVGW nach DIN 4702 Teil 3.